

Richtlinien
über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben
sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen
im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Vom 20. August 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie folgendes angeordnet:

I.

Organisation der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit in den Betrieben tragen die Werkleiter die Verantwortung. Neben den Werkleitern sind die Betriebsleiter, Aufsichtspersonen, Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, innerhalb der ihnen zugeteilten Arbeitsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen beraten und unterstützt.

§ 2

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der technischen und arbeitsschutzmäßigen Sicherheit aufzunehmen.

II.

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 3

(1) Für die volkseigenen Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die Sicherheitsinspektionen gliedern sich in

- a) die Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
- c) die betrieblichen Sicherheitsbeauftragten.

§ 4

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion ist mit einem Sicherheitsinspektor zu besetzen. Er untersteht unmittelbar dem Staatssekretär.

(2) Der Aufgabenbereich der Hauptsicherheitsinspektion umfaßt insbesondere folgende Fachgebiete:

- a) Dampfkessel und Druckgefäße,
- b) elektrische Anlagen,
- c) maschinelle und mechanische Produktionseinrichtungen,
- d) sachgemäße Lagerung der Produktionsmittel (Kohlen, flüssige Brennstoffe usw.) und der erzeugten Produkte.

§ 5

(1) Die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe

- a) der Öl- und Margarine-Industrie in Magdeburg,
- b) der Spiritus-Zentrale in Berlin,
- c) der Zucker-Industrie in Halle (Saale)

sind mit je einem Sicherheitsinspektor zu besetzen. Er untersteht unmittelbar dem Leiter der Verwaltung.

(2) Bei den unter Buchstaben a bis c nicht aufgeführten Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden die Aufgaben einer Sicherheitsinspektion im Sinne des § 8 der Richtlinien durch einen Sicherheitsbeauftragten in nebenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen.

§ 6

In jedem Betrieb der im § 5 genannten Verwaltungen Volkseigener Betriebe ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen.

III.

Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 7

(1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat das Recht, über die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe oder über die Werkleiter den Sicherheitsorganen fachliche Hinweise zu geben.

(2) Die Aufgaben der Hauptsicherheitsinspektion sind im wesentlichen:

- a) Anleitung und fachliche Weiterbildung der Sicherheitsorgane,
- b) Mitwirkung bei der Planung, Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, damit die neuesten Erkenntnisse und Vorschriften der Sicherheitstechnik berücksichtigt und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen erfüllt werden,
- c) Organisation eines umfassenden Erfahrungsaustausches und zentrale Auswertung der in den Wirtschaftszweigen gesammelten Erfahrungen in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Staatlichen Arbeitsschutzes und der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten,
- d) wissenschaftliche Mitarbeit bei der Erforschung von Gefahrenquellen, die mit der Eigenart des Wirtschaftszweiges in Verbindung stehen.

§ 8

(1) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsorgane der Betriebe anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsorgane zu sorgen,